

§ 24 IPRG Wirkungen der Ehelichkeit und der Legitimation

IPRG - IPR-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.11.2022

§ 24.

Die Wirkungen der Ehelichkeit und der Legitimation eines Kindes sind nach dessen Personalstatut zu beurteilen.

In Kraft seit 01.01.1979 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at